



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2003 Nr. 58](#)
Veröffentlichungsdatum: 12.11.2003
Seite: 805

15. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

822

15. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe

Vom 12. November 2003

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1, 34 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) hat die Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe am 12. November 2003 folgende Änderungen der Satzung des Verbandes vom 19. Juni 1979 ([GV. NRW. S. 818](#)) in der Fassung des 14. Nachtrags zur Satzung vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 567) als 15. Nachtrag zur Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Juni 1979, zuletzt geändert durch den 14. Nachtrag vom 29. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 Nr. 1 wird am Ende der Zeile nach dem Buchstaben e das Wort „und“ aus der Folgezeile angehängt und dafür dem weiteren Text der Folgezeile der Buchstabe „f“ vorangesetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 Nr. 5 wird das zweite Klammerzitat wie folgt gefasst: „(§ 1 Abs. 5 Satz 3)“.

3. § 20 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:

„Der Rentenausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Rentenausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.“

Die bisherigen Sätze „ 2, 3 und 4“ werden die Sätze „3, 4 und 5“.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „telefonisch oder telegrafisch“ durch „telefonisch, per Telefax oder E-Mail“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ und „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch „zuständigen Ministerium“ und „zuständigen Bundesministerium“ ersetzt.

6. § 29 wird wie folgt geändert:

In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „von festgestellten Mängeln zu verständigen“ durch „auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Beitragsordnung

Der Anhang zu § 23 der Satzung - Beitragsordnung- wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird in den ersten Klammertext hinter Nummer 1 eingefügt „ Buchstaben a - e“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 7 werden das Wort „Entschädigungsgruppen“ durch „Beitragsgruppen“ und der Satzungsverweistext „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1e, 2, 4 bis 15 der Satzung“ durch „§ 2 Satz 2 Nr. 1e, 2, 4 bis 14 der Satzung“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt ergänzt:

In § 4 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Entschädigungsleistungen, bei denen die Klärung einer Zuordnung zu den einzelnen Beitragsgruppen mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unvereinbar ist, bleiben bei der Zuordnung nach den Absätzen 2 bis 7 außer Betracht; die Einzelheiten werden durch Richtlinien des Vorstandes (§ 35 Abs. 2 SGB IV) geregelt.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Der Fünfzehnte Nachtrag tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 12. November 2003

Rainer J o h n

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Lothar S z y c h

Vorsitzender des Vorstandes

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 12. November 2003 beschlossene 15. Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Essen, den 24. November 2003

I-3211.109

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

F r i e d r i c h

GV. NRW. 2003 S. 805